

## **BETRIEBSSATZUNG FÜR DAS WASSERWERK BRACKENHEIM**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Stadt Brackenheim am 13. März 2014 folgende Betriebssatzung des Wasserwerks Brackenheim beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

1. Die Wasserversorgung der Stadt Brackenheim wird unter der Bezeichnung "WASSERWERK BRACKENHEIM" als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Das Wasserwerk hat die Aufgabe, die Stadt Brackenheim mit Wasser zu versorgen.
3. Der Eigenbetrieb kann sein Versorgungsgebiet aufgrund von Verträgen oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf andere Gemeinden ausdehnen oder auswärtige Abnehmer mit Wasser beliefern.
4. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihm wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Organe des Eigenbetriebs**

1. An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Werkleitung (Abs. 2) beteiligt.
2. Die Werkleitung besteht aus **zwei** Werkleitern.  
Der Fachbeamte für das Finanzwesen ist Erster Werkleiter.  
Weiterer Werkleiter ist der jeweilige Leiter des Stadtbauamtes.
3. Will die Werkleitung Beamte oder Angestellte mit ihrer Vertretung beauftragen oder rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen, so bedarf sie dazu der Zustimmung des Bürgermeisters.

### **§ 3**

#### **Wirtschaftliche Entscheidungen**

Unbeschadet in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten, trifft die Sachentscheidung die Werkleitung,

1. bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes (Grundsatzbeschluss über die Art und Weise der Durchführung einzelner Maßnahmen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im einzelnen)  
bis zu 10.000 €

2. über den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs über die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 1.000 €
3. über die Stundung einzelner Ansprüche des Eigenbetriebs
  - 3.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
  - 3.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 €

Im übrigen richtet sich die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bürgermeister und Gemeinderat sinngemäß nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.

#### **§ 4 Personalangelegenheiten**

1. Über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs entscheidet der Gemeinderat bzw. der Bürgermeister nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
2. Die Werkleitung entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Aushilfs- bzw. Gelegenheitsarbeitern.

#### **§ 5 Stammkapital und Wirtschaftsjahr**

1. Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 250.000 € festgesetzt.
2. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

1. § 3 (wirtschaftliche Entscheidungen) dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten am 1. Januar 2014 in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30. November 2000 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Brackenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brackenheim, den 13. März 2014

gez.  
Rolf Kieser, Bürgermeister